



## **Satzung des Schulvereins der Grundschule Thesdorf e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Schulverein der Grundschule Thesdorf e.V." Die Eintragung in das Vereinsregister wird beantragt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Pinneberg.
- (3) Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Schuljahr (01.08. - 31.07.).

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die weitere und ergänzende Förderung der Bildung, Kultur, Erziehung und der sportlichen Ertüchtigung aller Schülerinnen und Schüler der Grundschule Thesdorf, die von den regulären schulischen Maßnahmen nicht abgedeckt wird.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen:
  - a) Eltern im Sinne des Schulgesetzes § 2 Abs. 5 (hier die Eltern genannt), deren Kinder Schülerinnen und Schüler der Grundschule Thesdorf sind (hier Mitgliederkinder genannt),
  - b) sonstige natürliche oder juristische Personen, z.B. ehemalige Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedbeitrags. Dabei ist die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Tod oder bei Ausscheiden der Schulkinder aus der Grundschule Thesdorf. Ausnahme: Die Vorstandsmitglieder bleiben Mitglieder (beitragsfrei) bis zur Entlastung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) In allen übrigen Fällen ist der Austritt von Mitgliedern durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Pflichten und Rechte des Mitgliedes ruhen bis zur Behandlung des Widerspruches.



#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ein Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf Rückzahlung gezahlter Beiträge.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.  
Sie wird in der Regel von der / dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien der Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.  
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie der Kassenprüferinnen und -prüfer,
  - b) Wahl und Abwahl der Mitglieder weiterer Gremien,
  - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
  - d) Beschlussfassung über die Finanzierung von Einzelvorhaben,
  - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,  
der Einnahme-Überschussrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen.  
Sie tagt so oft es erforderlich ist,  
in der Regel einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Wunsch von 25% der Mitglieder durch den Vorstand innerhalb von 5 Wochen auf schriftlichem Antrag einzuberufen.  
Die Tagesordnung hat die Wünsche der Mitglieder bzw. die Einberufungsgründe zu berücksichtigen.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.  
Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.  
Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, Stimmvertretung ist nicht zulässig.



- (6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll wird an die Vorstandsmitglieder verteilt und liegt für alle Mitglieder im Schulsekretariat aus.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Erste Vorsitzende / Erster Vorsitzender,
- b) Zweite Vorsitzende / Zweiter Vorsitzender,
- c) Kassenwartin / Kassenwart,
- d) Beisitzerin / Beisitzer,
- e) Schriftführerin / Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Vorstand wird jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Geschäftsjahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird durch die 1. und 2. Vorsitzenden gegenüber Dritten vertreten.
- (4) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens einmal im Geschäftshalbjahr. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt formlos.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung reicht die einfache Stimmenmehrheit. Geschäfte, die den Wert von 500,- EURO übersteigen, dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der/dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Kassen- und Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt mindestens einmal zum Geschäftsjahresende.
- (2) Die Prüfung erfolgt durch zwei ehrenamtliche Kassenprüferinnen und -prüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (3) Die Amtszeit beträgt ein Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.



## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden Mitglieder erforderlich.
  
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es muss jedoch mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auch hier ist die 2/3 Mehrheit erforderlich.
  
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pinneberg zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Grundschule Thesdorf.